

Protokoll:

Herr Diehl regt an, dass der Informationsservice seitens der Verwaltung auch im Bauberatungszentrum angeboten und dargestellt wird.

Des Weiteren fragt Rm Diehl nach der Anzahl der noch in Betrieb befindlichen Gruben im Stadtgebiet Koblenz. Herr Baudezernent Prof. Dr. Lukas informiert, dass es aktuell ca. 140 Stück sind.

Um welche Art von Nutzungsänderungen handelt es sich, auf die in den §15.2 und §17.1 Bezug genommen werden?

Herr Schroers berichtet, dass sich die Nutzungsänderungen auf signifikante Eingriffe hinsichtlich der Regenwasserbewirtschaftung beziehen. Eine Nutzungsänderung bedarf einer Erlaubnis durch die Verwaltung.

Herr Diehl fragt nach, ob z.B. eine zusätzliche Errichtung eines Carports inkl. einer gepflasterten Fläche eine Nutzungsänderung darstellt, welche in ein neues Verfahren geht? Herr Schroers informiert, dass laut Satzung bei baulichen Änderungen eine Informations- bzw. Mitteilungspflicht des Eigentümers besteht und die Verwaltung im Anschluss über weitere Schritte bzw. eine Genehmigung entscheidet.

Herr Hollmann fragt nach, ob bei der alten Satzung viel Missbrauch stattfand, da die Änderungen kaum mehr Spielraum für den Bauherren zulassen. Für die CDU-Fraktion stellt die Änderung zu viel Bürokratie und Regelungen da. Des Weiteren fragt Herr Hollmann nach den zusätzlichen Kosten, die für den Bauherren entstehen können. Ökologisch ist die Änderung aus Sicht der CDU-Fraktion sinnvoll.

Herr Schroers informiert, dass es zu Zeitersparnis in der Verwaltung und damit zu einer schnelleren Bearbeitungszeit führt. Zudem gibt es dem Bauherren eine klare Richtlinie für ein nachhaltiges Konzept. Die geänderte Fassung entspricht dem Stand der Technik. Es entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten seitens der Stadt für den Bauherren. Der Bauherr benötigt in der Regel jedoch einen Fachplaner. Die zusätzlichen Kosten seitens Ingenieurleistungen bei einem Bauvorhaben halten sich in Grenzen.

Baudezernent Prof. Dr. Lukas ergänzt, dass auch bei der jetzigen Satzung ein Entwässerungsgesuch gefordert wird und hierzu i.d.R. ein Fachplaner benötigt wird,

um u.a. den Anforderungen der Starkregenvorsorge zu entsprechen. Sollte eine soziale Notlage vorliegen, begleitet und unterstützt die Verwaltung den Bauherren.

Mit der Satzungsänderung werden die Anforderungen an das Entwässerungsgesuch klarer und detaillierter dargestellt.